Kreditbeschluss zu einem Kantonsbeitrag für den Betrieb des Didaktischen Zentrums Uri

Vom 25. März 1996 (Stand 28. Juni 1996)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d der Kantonsverfassung (RB 1.1101),

beschliesst:

Artikel 1

[1] An die Betriebskosten des Didaktischen Zentrums Uri leistet der Kanton ab 1999 einen jährlichen Beitrag von 80'000 Franken. Der 1995 geltende Kantonsbeitrag erhöht sich schrittweise bis auf 80'000 Franken, und zwar so:

a)	Kantonsbeitrag für 1996:	60'000 Franken
b)	Kantonsbeitrag für 1997:	70'000 Franken
c)	Kantonsbeitrag für 1998:	75'000 Franken
d)	Kantonsbeitrag für 1999:	80'000 Franken

[2] Dieser jährliche Betriebsbeitrag ist insbesondere für den anfallenden Mietzins und für die Besoldung des Leiters des Didaktischen Zentrums zu verwenden.

[3] Der Betriebsbeitrag ist jährlich in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

Artikel 2

[1] Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Betriebsbeitrag alle zwei Jahre gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Dezember 1999) der Teuerung anzupassen, erstmals per 1. Januar 2001.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Artikel 3

[1] Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach seiner Annahme in der Volksabstimmung sofort in Kraft[1)].

[1)] In Kraft seit 28. Juni 1996.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
25.03.1996	28.06.1996	Erlass	Erstfassung	AB 29.03.1996

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	25.03.1996	28.06.1996	Erstfassung	AB 29.03.1996